



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 04. OKTOBER 2018

NR. 40

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

410

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

Aufstellung einer städtebaulichen Ergänzungssatzung für den
Bereich Everloh, Nenndorfer Straße südlich der Hausnummern 42 und 44

411

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2018 erscheint am **Freitag, dem 21.12.2018**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 14.12.2018**.
Das erste Amtsblatt für 2019 erscheint am **Donnerstag, dem 10.01.2019**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 04.01.2019**.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträ-
glichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Region Hannover - Fachbereich Verkehr hat bei mir die **Plangenehmigung für die Radwegverbreiterung im Zuge der K 117 zwischen Thönse und Engensen (Stadt Burgwedel)** gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Begründung: Durch die Verbreiterung des Radweges kann es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. Im Rahmen der Bauvorbereitungen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und das Landschaftsbild betroffen. Die Beeinträchtigungen resultieren aus einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Böden, dem Biotopverlust von halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie dem Verlust von Strauch-Baum-Hecken, Waldrand und Eichenmischwald. Zusätzlich ist der Verlust von 83 Einzelbäumen zu erwarten. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sind Schutzmaßnahmen wie beispielsweise nach den Vorgaben der DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RAS-LP 4 („Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) sowie zeitliche Regelungen zu beachten. Verbleibende Eingriffe werden durch geplante und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Weitere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des NUVPG unter Beachtung der Kriterien von § 5 NUVPG sind nicht zu erwarten bzw. als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 20.09.2018

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Wesche

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Gehrden

Aufstellung einer städtebaulichen Ergänzungssatzung für den Bereich Everloh, Nenndorfer Straße südlich der Hausnummern 42 und 44

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die o.g. städtebauliche Ergänzungssatzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Die städtebauliche Ergänzungssatzung für den Bereich Everloh, Nenndorfer Straße südlich der Hausnummern 42 und 44 wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Planung und Bau – der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der städtebaulichen Ergänzungssatzung geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung der städtebaulichen Ergänzungssatzung eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die städtebauliche Ergänzungssatzung für den Bereich Everloh, Nenndorfer Straße südlich der Hausnummern 42 und 44 in Kraft.

Gehrden, 25.09.2018

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
